

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 24.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen der Gemeinde Holdorf in gemeindlicher Trägerschaft. Zur Zeit handelt es sich um folgende Grundschulen: Grundschule Holdorf und Barbara-Schule.

§ 2 Gegenstand

Mit dieser Satzung legt die Schulträgerin Gemeinde Holdorf mit Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems als Schulbehörde für jede der in § 1 genannten Schulen einen verbindlichen Schulbezirk fest.

Die Schulbezirke und ihre Grenzen für die Grundschulen ergeben sich aus dem Schulbezirks-Gesamtplan (mit Zuordnung der Straßenbereiche), der im Hauptamt der Gemeinde Holdorf während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Ausnahmen von den festgelegten Schulbezirken sind nur gem. § 63 Abs. 3 NSchG möglich. Entsprechende Anträge sind an die Schulbehörde zu richten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 24.11.1998


Echtermann
Bürgermeister




Muhle
Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk:

Die nach § 63 Abs. 2 NSchG erforderliche Genehmigung für diese Satzung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 20.01.1999 (Az.: 409.10.0S-83109-15) erteilt worden.